

Bundsrath v. 25 August 1858 Bern, den 24 August 1858
 Auf den Kommissar



Das Politische Departement

der Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

Zustimm.
 Verfügungsform.

dem Schweiz. Bundesrath.

Die hiesigen Mittheilungen, welche seit einiger Zeit in Betreff
 der künftigen Verfügungsform eingelangt sind, geben Veran-
 lassung, die Angelegenheit wieder zur Sprache zu bringen.

Die gesetzliche Entwicklung dieser Sache findet sich im
 hiesigen Urtel der Bundesversammlung v. J. 1857 vom 27. October
 1857 fortgesetzt, jedoch der Empfehlung unter J. 1857,
 worauf es in Folge dessen lediglich die weitere
 Vorrichtung zu erwägen ist.

Nachdem seit J. 1857 die Correspondenz mit dem päpst-
 lichen Gesandten in Bern am 11. April 1857 gesendet worden
 war, so hat der Bundesrath am 11. Jan. 1858 und einem confidentiellen
 Schreiben des kgl. Gesandten, dass derselbe in Folge mündlicher
 Besprechungen mit einzelnen Mitgliedern des Bundesraths sich ver-
 anlasst sah, eine Anweisung zu bestimmen bei der Curie in
 tons officis zu Gunsten der Fortsetzung d. Unterhandlungen in
 Betreff der letzten. Zugleich war in jenem Schreiben der Be-
 stimmung enthalten, welche der kgl. Gesandte in Rom vorläu-
 fig ertheilt sollte u. welcher darin bestand, dass die Curie nicht
 auf die vorläufige Suspension der politischen kirchlichen Gesetze
 wolle, sondern nur die bestimmte Anordnungen gegen die vorläufigen
 Punkte desselben. - Auf die freundliche Mittheilung dieser An-
 weisung bezeugte die Anweisung v. J. 1857 zwei Artikel (14 & 21)



jener Befehls welche bei dem großen Rath zur Abänderung
 eingeführt worden. Am 27 März meldete bei dem die Prälat
 der neuen Bischofs in welchem das bei der best. Regierung
 die nöthigen Vorbehalte wegen der Konvention gemacht in Folge
 gegeben worden, um den Antritte der Bischofs in dessen
 Befehl in d. Kap. zu verfeindern, wie nach Art 2. der Ges.
 v. 24. Mai 1855 keine kirchlicher Cantone außer dem Paret sein
 Landtheil anerkennen, od. eine Gemeinde in Befehlung beizusetzen.
 Der Cantonalrat beschloß am 3 u 9 April, die Antritte
 der best. Regierung der best. Gesundheits zu Landen der
 dem. Curie mitzutheilen u zugleich die Vorbehalte in Befehl
 Festsatz zu unterstehen. Dieser Befehl mit wafidantlicher
 Note v. 9 April, worin folgende Stelle hervorgehoben wird:

- „ so würde (trotz aller erwägten Vorbehalte) durch
- „ Wahl einer Bischofs vorzugehen in die von sich aus
- „ bezogene Kirchbefehlungen der Status quo in Befehlung
- „ auf dem d. Kap. würde durch jenen Vorzug keine
- „ Gewährung gewährt. Die best. v. Kap. u. der
- „ Cantonalrat umfassen würfgen, das in dieser Befehlung
- „ nicht weiter vorgeschritten werde, um nicht ungewohnte
- „ freundschaffliche Unterhandlungen zu stören; bei
- „ umfassen würfgen das nicht verfehlt werde mit dem
- „ Ungewöhnung der Landesgesetz ausläge Landtheil ^{in Ansehung}
- „ zurück u ^{aus} unmittelbar nicht durch Manifestation
- „ wie z.B. durch Befehlung der Cantonalrat Anlauf zu
- „ neuen Vorwühlungen u Schwierigkeiten sich ergibt. -

Diese Note wurde der Regierung v. Kap. abgeschrieben mit
 Zusage u auf ihr eingefügt, das von Seite der best. ^{in Ansehung}
 verweigert od. grobverwehrt Verfassung vermeiden werde, u das
 die Regierung keine verfehlung, unklare Befehl ufer, oder
 dem Cantonalrat in Ansehung zu thun u seine Befehlungen
 zu gewärtigen.

Am 26 Juni, h. a. meldete die Regierung v. Tessin, dass
 sie vom General Vicar v. Como die Nachricht erhalten habe,
 Sr. Marzocati ¹⁷ u. Folge zum Bischof v. Como ernannt worden
 zu sein, der General Vicar, wurde nach erfolgter offizieller Anzeige
 durch ein Kreis Schreiben der Geistlichkeit in dem Rahmen der Anzeige
 mitgeteilt. Die Regierung bemerkt ferner, dass große Mühe habe
 am 9 Juni bei Anlass der betrachteten Motion zu vergeblich
 versucht worden war, dass die Aufgabe des Kantons keine Bewilligung
 erhalte, da es lange ist, dass die Kreis Schreiben der Kantone zu
 erlangen, und sie sich fest entschlossen, die Mitteilung nicht
 zu machen, die Aufgabe des Kantons entsprechend zu erlangen.
 Sie geht ferner dem Bundesrat, hinsichtlich in Folge seiner Antwort,
 vom 9 April.

Die Regierung ferner auf Antworten heute, weil er durch
 die Sitzung der Bundesversammlung u. die damit zusammenhängende
 zugewiesenen Befugnisse festgestellt waren, erfüllt er durch die
 Befugnisse die Antwort der Kantone. Diese sind die letzten, unter
 gegenwärtigen Verhältnissen Tessins. Indem die Antwort worden
 die freigegebenen unbedingten Concessionen ganz zurückgezogen u.
 weil weiter gefundene Forderungen gestellt, als jemals u. er wird nicht
 erfüllt, die bestimmten Befugnisse durch Einstellung vor jeder
 Befugnisverletzung werden, sind folgende:

2. 4. Das Notizengesetz.
3. 2. Das Gesetz v. 28 März 52 über Secularisation der Untertanen.
1. 3. Das Gesetz über d. Litteratur u. Gymnasialschulen v. 22 Jan 46.
4. Das Gemeindegesetz v. 13 Juni 54.
5. Das Bürgerrecht - künftige Gesetz v. 24 März 1855.
6. Das Gesetz v. 17 Juni 55 über die Befugnisse u. Leistungen

Am 183 Aug. überreichte die Central Commission der Kantone, Clerus
 eine Petition, worin sie mit Berufung auf die Verfassungen der
 Cantone u. Kantone für den Bischof die freie Ausübung seiner
 weltlichen Funktionen verlangte, solange der Bischof sich

Januar, in welchem vorläufiger Auflösung derselben wurde.
Die Dekretion wurde der Regierung v. Pestin zur gutfindenden
Ankündigung zugestellt.

Am 18 Aug. übersandte der ^{vorher} Bischof Marzocchi
dem Bundesrat zwei Exemplare seiner ^{ersten} Festschrift in Bezug
die Erwartung nur, dass die Ausübung seiner Festschrift auf
kein Hindernis passen werde; dabei ersuchte er, kein ihm nicht
zustimmendes, nicht ausdrücklich religiöser Inhalt zu betonen
sich auch den Bestimmungen unterziehen zu wollen, über welche die
Bundesbeschlüsse sich mit dem f. Rathe vereinigen werden. — Auch diese
Zusage wurde nach dem Festschrift der Regierung v. Pestin
mitgeteilt. —

^{vorher} ~~früher~~ ging, sich bezeugend mit dieser Kundmachung, ein
Dekret der Regierung v. Pestin d. 20 Aug. ein, worin sie
meldete, dass sie im Dekret des Bischofs von Ägulinen
zugleich nach dem Festschrift ersuchen habe in unter Bezug
nehmen auf ihre Dekrete d. 27 März u. 26 Juni und beförderliche
Anweisung untersuchte, wie sie sich zu verhalten habe.

Vid pag. 4. a

So weit der Verlauf der Angelegenheit bis auf den heutigen
Tag. Wofür wir uns einem Blick auf die Situation, so stellt
sie sich aber nicht ohne gewisse Schwierigkeiten dar, theils wegen der allgem.
ungünstigen, goldlich-bisglückigen Conjunctionen, theils daraus,
weil offenbar jede weitere Unterhandlung an dem Mangel der
Rom. Curie gescheitert ist in weil der Verfasser der Gutachten,
ein angebl. v. freisinniger Katholik, die einseitige
Aufhebung der bischöflichen Verbote für weltwidrig und nicht
für unauflösbar hält. Ob man diesem entgegen ein solches
Angebot an die Bundesversammlung bringen sollte, wie der f. Rat
Verfasser der Gutachten glaubt, muss einer beifälligen Be-
rathung anzuempfehlen bleiben. — Oben mit Dekret d.
27 März h. a. zur Regierung v. Pestin vorkommt, wie der

Bischof es notigen sollte, einen Justoralbesuch zu machen, so
 ungestört sich weisungsfroh mit Gewalt widersetzen. Am 1. April
 pflog der Bundesrat eine Beratung, wie sich die Regierung in
 dieser Angelegenheit zu verhalten habe & der Regierungsrath
 folgendes anzuordnen:

Bei jüngerer Auflage und Ausgabe der Kirchenbücher auf dem Wege
 der Unterfindung der Verwaltung der Kirchenbücher anzuordnen, welche die
 Kirchenbücher der neuen Diözese einer Anweisung, seiner Punkt,
 können anzuordnen zu lassen, den Bestimmungen zu folgen. Der Regierungsrath
 lässt keinen Zweifel an, dasselben das Placet zu verweigern, inwiefern
 mit dem anstehenden Anordnungs, dass das Placet der betreffenden An-
 ordnung nicht präjudizial sei, einem Anordnungs, das übrigens
 schon bei der Klärung, dass bald ein neuer Diözesanrat
 am 15. April 1847 dem kirchlichen Geschäftsträger übertragen wurde.
 Das Placet ist jetzt noch nicht getrennt und der Kirchenrat dieser
 der Diözese ist die letzte Absicht der Verwaltung dem neuen Kirchenrat
 gemäß sein, dem neuen Diözesanrat die anstehende Anordnung der Punkte,
 nun zu verweigern. Das kirchliche Geschäft verbleibt unter der Klärung,
 wann die Regierung eine Anweisung von der Klärung, so hat sie
 Gehörigkeit, dem Geschäft gemäß, das Placet mit dem anstehenden
 Anordnungs zu verweigern.

Wird feingezogen dem Bischof der Amtsantritt vorweizent,
 so werden große Mühsale u. Gefahren mitbraten. Wovon
 sind Klänge u. Anzeichen im Runkon selbst zu gewandigen.
 Der Anberzengente will nicht unthätig, ob die Regierung
 od. die Gerechtigkeit in dieser Sache die große Meisheit des
 Volkes für sich habe, aber er hat die volle Überzeugung, daß
 ein kühlerer Volk von der Bildungsoberse der Aufwärtigen die
 Sammlung einer regelmäßigen bischöflichen Verbände mittelst
 einer von der Kirche anerkannten Regierung nicht auf die Dauer
 ertragen u. daß in unser Zukunft die Stellung der Regierung
 ein unfallbar werden dürfte. Und wie werden sich die
 Verhältnisse nach Außen gestalten? - Angenommen nun, was
 zwar bisher wenigstens nicht ist, bestreift unterseits dem Bischof nicht
 in Bezug auf seinen Amtsantritt in Tessin, so wird dieser
 Punkt ihn jedenfalls bei seinem Aufwärtigen festhalten, so
 da er bekanntlich dasselbe verlannte selbst für den Fall einer
heiliglich legalen Verbrüderung: Die bestreiftige Regierung
 hat nun aber vorwiegend der Lage u. Verhältnisse Tessins so
 viele Mittel in der Hand, zuungunsten dieser Festhalten
 dem Bischof zu helfen, über unsere Grenze zu übersteigen,
 daß sie darüber nicht in große Verlegenheit kommen wird. -
 Der Bundesrat nun vornehmlich in welche Lage dem der
 Runkon Tessin u. der Bund gerathen würde u. ob ihm ein
 A. einziges Mittel zu Gebote stünde, um mit solcher Wirkung
 Schritte entgegenzutreten. - Für so kleine Formidabilität
 soll man aber vorwarnen, wenn er mit sich selbst zufrieden sein.
 Und warum sollte er unvorsichtig sein, wenn die Regierung
 v. Tessin gemäß ihrem Besitze ein gewissermaßen gut Platz
 erfüllt u. auf die übrigen alle Besitze verzichtet, so wenig
 abhängig sei dem Clerus vorzuziehen? - Sollte dem
 der Bischof ein solcher Platz zuverfügen, so wäre wohl der
 Runkon in einer viel günstigeren verhältnißmäßigen Stellung, um demselben

11. Septemb.

Bundesrath vom 25. Aug. 1858

jede Antragsentscheidung mitwirken zu unterliegen. Inwiefern
diesem wünschenswert der Bischof, wenn ihm der Staat erfüllt würde,
sollte wohl durch entsprechende Gründe bestimmlasung
seinem Gesuch auf günstigen Zeiten zu verziehen,
wobei der Regierung v. Restin befürwortet wird zu liegen steht.

Der Regierungsrath muss daher seine Überzeugung über
sich bei seinem frühem Antrage befragen, dass der Regie-
rung v. Restin im Sinne desselben und mit der Motivierung der
früheren Vorlage die Ansicht der Bundesrathes eröffnet werde.

Wollte indes die Mehrheit auch bei der jetzigen Fassung
bei dem Mandatrathe befragen, dass eine Gleichsetzung mit
Vorbesitz eine unzulässige in der Ausübung unzulässige Con-
cession wäre, so wäre der Regierung v. Restin wohl einfach
zu eröffnen, der Bundesrath findet sich nicht veranlasst, ihm
Zustimmung einem Widerspruch entgegenzusetzen, sondern überlässt
ihm die Entscheidung. Diese Entscheidung dürfte zweckmäßig
damit verbunden werden, dass die Antragsentscheidungen mit
dem als ganzlich geachtet zu betrachten seien in Sinne der
Bundesrathes, der mit Recht auf dieselben sich einen Einfluss
auf die Leitung dieser Angelegenheit auch im Kantone sehr
vorbehalten müssen, keine fernliegenden Gründe unter habe,
um die Kompetenz der kantonlichen Behörden in Bezug auf
die Sache der Anwendung der dortigen Gesetze zu beschränken.

Fürsich stellt der Regierungsrath in diesem Falle den
wesentlichen Grund: so seien der Regierung v. Restin die
überwiegenden ^{verpflichteten} Gründe mitzutheilen und sie anzudeuten, dem
Gegensatz entgegen in richtige Beurteilung zu ziehen -

seiner Ansicht, wie die Fiktion der Geistlichkeit v. 3 Aug
in der Vorlage der Bischof v. 18 Aug. zu beantwortet,
kann der Regierungsrath sich wohl nicht stellen, weil die
Legitimation dieser Anträge von dem Gutachten in der
Zukunft nicht abhänge.

Entlich Beurteilung der Regierungsrath verpflichtet Befragen
des Kantons, wie bisher.

D. Müller